

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 6 (1899)

Heft: 1

Artikel: Welches ist der Anteil des Lehrers am Religionsunterrichte?

Autor: J.B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524216>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Welches ist der Anteil des Lehrers am Religionsunterricht?

Von J. B., L. in R., Sch.

Motto: „Alles, was ihr einem dieser Kleinen tut, das habt ihr mir getan.“

Zu gut weiß der christliche Lehrer, daß der Religionsunterricht in der Schule notwendig ist.

Es erfordert dies die Erhaltung und Belebung des Glaubens, also Familie und Kirche. Der Religionsunterricht ist in der Schule aber auch notwendig für das gesellschaftliche Leben, also für die Gemeinde, für Handel und Gewerbe. Es verlangt ihn auch das öffentliche Leben, der Staat. — Nur durch religiösen Unterricht werden die notwendigen bürgerlichen Tugenden, welche gleichsam das Fundament eines segensvollen Staatswesens ausmachen, erhalten und befestigt. — Ohne Religion besteht ja keine wahre Zucht unter den Kindern, ohne Zucht aber kein gedeihlicher Unterricht. „Eine Schule ohne Zucht“, sagt ja Komenius „ist wie eine Mühle ohne Wasser.“ Nur da also, wo ein religiöser Geist alles durchdringt und durchzieht, herrscht Gehorsam und Folgsamkeit, Sittlichkeit und Tugend, Fleiß und Aufmerksamkeit. Mit einem Worte, nur dann sind alle Bedingungen eines erfolgreichen Lehrens und Lernens vorhanden. — Der Religionsunterricht ist also gleichsam die Sonne des geistigen Lebens, die das Dunkel dieser Erde erleuchtet, die Kinderherzen zu allem Guten und zu jeglicher Tugend erwärmt, ansieht und entzündet.

Aber der Religionsunterricht, wird man sagen, liegt ja auf den Schultern des Geistlichen. Ja gewiß! Das große Ganze hat der Priester zu übernehmen. — Hat aber der Lehrer einerseits in allen Klassen die biblische Geschichte zu erzielen, so liegt ihm anderseits aus obgenannten Gründen auch ob, den Geistlichen, für welchen die Lehrstunden im Katechismus oft gar beschränkt sind, zu unterstützen. — —

1. In der Unterstufe erteilt der Lehrer den Anfangsunterricht sowohl im biblischen als auch im religiösen Unterrichte. — Er hat da die Kinder vertraut zu machen mit den Gebeten und Gebräuchen unserer heiligen Religion, so mit dem heiligen Kreuzzeichen, dem Lobspruch, dem Gebete des Herrn u. s. w. Er lerne sie ein kurzes Morgen- und Abendgebet. Wie lieblich und herzerhebend hört es sich an, wenn so ein Kleiner, der kaum reden kann, das schöne Gebetlein:

„Heiliger Engel, du bist mein,
Läß mich dir empfohlen sein.
Mein Herz ist klein, kann Niemand hinein
Als du mein liebstes Jesulein!“

herstammelt. — Wohl geschieht es zwar in einigen christlichen Familien, daß eine fromme und gottesfürchtige Mutter sich die Mühe und Arbeit nimmt, ihr Kind beten zu lernen. Sie weicht am Abende nicht von dem Bettlein ihrer Kleinen, bevor sie etwas Weniges laut mit ihnen gebetet. — Zeigen die Kinder hieran auch eine große Freude und ruhen sie von ihrem Tagewerk ermüdet, oft nicht eher aus, als bis die Mutter ihre Pflicht getan, — so geschieht dies leider heutzutage nur an den wenigsten Orten mehr. Wäre da vielleicht noch guter Wille vorhanden, so finden die Leute wahrlich oft keine Zeit. Sie müssen den ganzen Tag ihrer Arbeit nach, ihr täglich Brot zu verdienen. Am Abende heimgekommen, sind die Kinder unter Umständen schon zu Bett, die Eltern aber müssen noch ihr Nachessen bereiten, ihre dringendsten Hausarbeiten für den morgigen Tag verrichten. — Dort aber findet es der aufgeklärte Haussvater, dem die Frau zum Spielballe seines Lebens geworden, nicht mehr für notwendig, seine Kinder beten zu lernen, — er betet selbst nichts mehr, vorausgesetzt, daß er es noch könnte. Eine dritte Zahl von Eltern entbehren wiederum des nötigen Geschickes ihren Kleinen was Vernünftiges beizubringen. Ihre Kinder kommen mit einigen Brocken vom Vater unser, einigen Begriffen von Religion ausgerüstet zur Schule. Sie haben etwas erhascht beim Tisch- oder Abendgebete. Aber, du lieber Himmel! Da sollte man dann und wann hören, was diese Schüler allerlei für Zeug zusammenschwärzen. — — Also da hat der Lehrer gewiß Arbeit genug. Er muß da korrigieren und verbessern, was unrichtig, ergänzen und vervollständigen, was unvollständig, überhaupt sein Mögliche zu tun, um das Kind zu einem frommen Christen heranzubilden.

Dann hat der Lehrer die Schüler auf dieser Stufe anzuleiten zu einer würdigen Andacht beim heiligen Messopfer. — Lesen aber können die meisten von ihnen noch nicht. Zu allerlei Spiel und Ruhestörungen aber wären sie gleichwohl bald bereit, wüßte man sie nicht gleich am Anfange dem Zwecke entsprechend zu beschäftigen. — Man mache sie also vertraut und bekannt mit der heiligen Stätte, worin sie sich aufzuhalten, mit dem Altare Gottes, auf dem der Stellvertreter Jesu Christi das unblutige Opfer darbringt, mit dem Tabernakel, dem ewigen Lichte, dem Kreuzixe &c.

Man erkläre ihnen die Hauptteile der heiligen Messe, sage ihnen, daß uns hier das Messglöcklein auffordert zu besonderer Andacht, Aufmerksamkeit und Stille; namentlich da solle man sein Herz zu Gott erheben und es ihm schenken.

2. In den oberen Klassen sodann hat der Lehrer das Memorieren der Fragen im Katechismus zu besorgen, die der Religionslehrer aufgegeben.

Hiebei ist es auch seine Aufgabe, den Kindern unverständliche und unklare Ausdrücke und Begriffe sprachlich zu erläutern. Es kommt ihm dies umso wünschenswerter vor, da im allgemeinen die sprachlichen Kenntnisse der Kinder dem Lehrer doch besser bekannt sind als dem betreffenden Religionslehrer. Verkehrt ja der Geistliche in der Woche nur 1—2 Stunden mit den Schülern, während der Schullehrer 20—30 Stunden wöchentlich unter seiner Kinderschaar zu stehen hat. — Bei dieser Erklärung sodann merke sich der Lehrer schon aus der Methodik, daß er den Kindern nicht zu viel zumute. Gar manches erscheint ja dem Lehrer klar und deutlich, leicht und einfach, während es dem Kinde schwer und unverständlich ist. — Fleißige Anwendung der Frage-methode ist also hier unumgänglich notwendig. Nur durch gründliches vielseitiges Abfragen kann der Lehrer erkennen, womit das Kind unvertraut ist. — Daneben bedient er sich zweckdienlicher Anschauungsmittel. Er nehme biblische Beispiele, Gleichnisse und Parabeln und Sinsprüche zu Hilfe. —

Hat die Erklärung auf den Unterstufen dem Memorieren voraus-zugehen, so kann das auf der Oberstufe in umgekehrtem Verhältnisse geschehen.

3. Allgemein erteilt dann der Lehrer, wie schon oben erwähnt, auf allen Stufen die biblische Geschichte. Dabei hat er namentlich jene Erzählungen vorzubereiten, die zur Erklärung des zu behandelnden Pensums im Katechismus herbeizogen werden müssen, überhaupt mit demselben im Einklange stehen. — —

Der Anteil des Lehrers am Religionsunterrichte besteht im ganzen also darin, daß er die Kinder auf den Unterricht, den dann der Religionslehrer giebt, vorbereitet. Gleichwie der Handlanger dem Meister die Bausteine, den Stoff u. s. w. herbeibringt, gleichwie eine besorgte Mutter ihrem Kinde die Speisen mundgerecht zur Aufnahme reicht, so liefert auch der Lehrer dem Geistlichen das zugerichtete Material zum Religionsunterrichte. Dieser aber fügt es zusammen zum Baue, zu einem geordneten Ganzen. Er errichtet daraus ein stielgerechtes Gebäude und zimmert darin die Wohnung für den, der mit einem „Es werde“ für uns Menschen das ganze Weltall geschaffen und gezimmert, für den, der durch sein kostbares Leiden und Sterben am Kreuze uns eine so unendlich schöne Wohnung im Himmel erkaufst und bereitet hat. —

Gut, ja notwendig ist es aber hierin, daß Geistlicher und Lehrer miteinander auskommen, daß sie wo möglich ein gemeinsames Pensum feststellen, überhaupt miteinander wirken wie das Räderwerk einer Uhr.

Darin würde also der Anteil des Schullehrers am Religionsunterrichte bestehen. Und vollführt er dann diese seine Aufgabe in so rechtem Sinn und Geiste, — wohl an, dann hat er sich nebst seinem hohen Lohne, der ihm einstens als gewissenhaftem und christlichem Jugendbildner über den Wolken wartet, einen neuen glänzenden Edelstein in seine Krone geschaffen. — Erasmus sagt ja: „Es ist herzerhebend, die Jugend mit so schönen Kenntnissen und Grundsätzen der Religion auszurüsten und dem Vaterlande rechtschaffene und gute Bürger zu bilden. Ist auch der Gehalt gering, so belohnt ihn doch die Jugend am schönsten und herrlichsten.“

Und ferner heißt es:

„Diejenigen, welche andere durch Unterricht zur Gerechtigkeit führen, werden glänzen in alle Ewigkeit wie die Sterne am Himmelszelt.“

Das neue Luzernische Erziehungsgesetz.

Der Große Rat des Kantons Luzern hat in seiner Sitzung vom 29. November abhin das Gesetz betr. teilweise Abänderung des Erziehungs-Gesetzes vom 26. Sept. 1879 in zweiter Abstimmung fast einstimmig angenommen. Dieses Ergebnis ist sehr erfreulich und zeigt, daß es dem Kanton Ernst ist mit der Volksbildung. Das neue Gesetz legt dem Staate, den Gemeinden und den Eltern nicht unbedeutende Opfer auf; aber trotzdem sind unsere Landesväter an's Werk gegangen. Das Volk wurde über die Bedeutung der Volksbildung und die Tragweite der Revision aufgeklärt; das Referendum — die Frist läuft mit dem 10. Jan. künftig ab — wird jedenfalls nicht ergriffen werden. Wir wollen nachfolgend auf die wichtigsten Neuerungen aufmerksam machen; sie betreffen hauptsächlich zwei Punkte: die Schulzeit und die Lehrerbefoldungen.

Der Kanton Luzern zählte nach dem Gesetze von 1879 folgende obligatorische Schulstunden in nachbezeichneten Kursen:

I.	Klasse.	Sommer	18	Wochen	à	23	Std.	=	414	Std.	Halbjahrf.
		Winter	20	"	à	3	"	=	60	"	
II.	"	Sommer	18	"	à	23	"	=	414	"	Jahresf.
		Winter	22	"	à	27	"	=	594	"	
Übertrag:											
1482 Std.											